

# Meldeformular für kupierte Hunde

(vgl. Art. 22 Abs. 3 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV])

Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Tierschutzfachstelle des Wohnkantons die folgenden Merkmale von Hunden melden:

- a. Kupierte Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden.
- b. Aus medizinischen Gründen kupierte Ohren und Ruten.
- c. Von Geburt an verkürzte Ruten.

Die kantonale Tierschutzfachstelle erfasst solche Hunde kostenlos in der Schweizerischen Hundedatenbank Amicus. Die Hunde erfüllen sodann die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz.

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Heim- und Wildtierhaltung > Hunde), der Fachinformation des BLV «Fragen und Antworten rund um kupierte Hunde» und der Kampagne des BLV «Augen auf beim Hundekauf!» ([www.hundekauf.ch](http://www.hundekauf.ch)).

## 1 Kontakte

- 1.1 Adresse der kantonalen Tierschutzfachstelle (Einsendeadresse):
- 1.2 Name und Adresse Tierhalter/in:

Kontaktdaten (Telefon, E-Mail):

## 2 Signalement Hund

- 2.1 Name:
- 2.2 Rasse / Mischling:
- 2.3 Amicus-ID:
- 2.4 Kennzeichnung (Chip):

2/3

**3 Lokalisation und Grund**

3.1 Lokalisation:  Rute  Ohren

3.2 Wieso wurde Rute oder Ohren kupiert?  angeboren

**4 Herkunft des Hundes**

4.1  in der Schweiz geboren  im Ausland geboren

4.2 Importdatum:  in der Schweiz erworben/kein Import

aus eigener Zucht/bei mir geboren

4.3 Vorherige/r Tierhalter/in bzw. Züchter/in:

**5 Beilagen zum Gesuch**

5.1  Heimtierpass (CH oder EU, im Original)

Kopie Übernahmepapiere (z. B. Kaufvertrag), sofern vorhanden

5.2 Im Falle von Hunden aus dem Ausland (Importhunde, Übersiedlungsgut) zusätzlich:

Kopie Anmeldebestätigung Zoll (entweder Stempel im Heimtierausweis oder zusätzliches Dokument)

Fotos Hund (ganzer Hund von Kopf bis Schwanz bzw. Schwanzansatz)

Einfuhr- bzw. Wiedereinfuhrbewilligung BLV, wenn notwendig

5.3 Im Falle von in der Schweiz aus medizinischen Gründen kupierten Ohren oder Ruten zusätzlich:

Zeugnis eines in der Schweiz praktizierenden Tierarztes (Bestätigung, aufgrund welcher Anamnese Ohren oder Rute des Hundes kupiert werden mussten)

3/3

5.4 Im Falle einer angeborenen Stummelrute zusätzlich:

Abstammungsurkunde oder Resultat Gentest (sofern ein Gentest möglich ist)

oder

Zeugnis eines in der Schweiz praktizierenden Tierarztes (Bestätigung, dass die klinische Untersuchung ergeben hat, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit und unter Berücksichtigung der Rasse der Hund mit einer verkürzten Rute geboren wurde)

oder

Röntgenbilder in 2 Ebenen zur Erstellung eines Gutachtens der Dysplasiekommission in Zürich oder Bern ([www.dysplasie-schweiz.ch](http://www.dysplasie-schweiz.ch))

5.5  Andere:

---

Die Kosten werden aufwandbezogen bemessen, gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramtes.

**Hinweis:** Wird der Eintrag «Hund wurde mit verkürzter Rute geboren» im Heimtierausweis gewünscht, wird der Heimtierausweis im Original benötigt.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter/in

Die vollständig und leserlich ausgefüllte Meldung ist dem Veterinäramt (Adresse: Veterinäramt, Zürcherstrasse 285, 8510 Frauenfeld / E-Mail: [veterinaeramt@tg.ch](mailto:veterinaeramt@tg.ch)) mit diesem Formular und allen Beilagen zuzusenden.